

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 10/0029/1
41 - Jugendamt und Soziales			Datum: 10.02.2010
Bearb.:	Frau Susanne Diedrichs	Tel.: 415	öffentlich
Az.:	41.2		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Stadtvertretung

09.03.2010

Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat der Stadt Norderstedt hier: Änderung von § 7 Abs. 3 (Entschädigungsregelung)

Beschlussvorschlag

„§ 7 Abs. 3 der Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat der Stadt Norderstedt in der ab 16.05.2008 gültigen Fassung wird mit Wirkung vom 1. April 2010 geändert u. in der Fassung der **Anlage 1** zu Vorlage Nr. B 10/0029/1 beschlossen.

Die Stadtvertretung wird gebeten, die für die Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 3.300 € in Produkt-Nr. 111010, Konto 542100, im Rahmen des 1. Nachtrages zum Haushalt 2010 zur Verfügung zu stellen.“

Sachverhalt

Es liegt ein Antrag des Kinder- u. Jugendbeirates v. 23.11.2009 vor, der auf eine Satzungsänderung gerichtet ist. Ziel des Antrages ist es, § 7 Abs. 3 der Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat in der Weise zu ändern, dass eine Entschädigungsregelung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Beiratsmitglied getroffen wird.

§ 7 Abs. 3 der Satzung in der z. Zt. gültigen Fassung schließt eine finanzielle Entschädigung ausdrücklich aus. Es ist darauf hinzuweisen, dass die wesentlichen Gründe für eine finanzielle Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit für den Bereich des Kinder- u. Jugendbeirates im Regelfall nicht zutreffen. Die finanzielle Entschädigung nach der Entschädigungsverordnung ist Ersatz von Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes od. des Verdienstausfalls bei Selbständigen od. der Ersatz für nachgewiesene Kosten für entgeltliche Kinderbetreuung od. entgeltliche Pflege von Familienangehörigen sowie Abgeltung des mit der Tätigkeit verbundenen Haftungsrisikos; § 1 EntSchVO.

Der vorliegende Änderungsantrag ist von der Verwaltung (Fachamt u. Fachbereich Recht) rechtlich geprüft worden. Als Ergebnis lässt sich festhalten:

- Eine bereichsspezifische Entschädigungsregelung für den Kinder- u. Jugendbeirat darf ranghöheren spezialgesetzlichen Regelungen wie der Entschädigungsverordnung des Landes (EntSchVO) nicht widersprechen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs- leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	----------------------------	---------------	--	----------	-------------------

- Eine bereichsspezifische Entschädigungsregelung für den Kinder- u. Jugendbeirat muss sich im vorgegebenen Rahmen der örtlichen Entschädigungssatzung der Stadt Norderstedt halten. Für eine Änderung der Entschädigungssatzung fehlt dem Jugendhilfeausschuss die Kompetenz. Dies liegt im Zuständigkeitsbereich des Hauptausschusses.
- Es obliegt dem Jugendhilfeausschuss unter fachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden, wie er sich grundsätzlich zu der Frage einer finanziellen Entlohnung der Beiratstätigkeit im Kinder- u. Jugendbeirat aufstellt, d. h. **ob** er eine finanzielle Entschädigung befürwortet. Dabei ist auch an die Folgen einer solchen Entscheidung zu denken z. B. dass derartige Entschädigungszahlungen grundsätzlich steuerpflichtig u. deshalb vom Hauptamt Jahressteuerbescheinigungen dem Finanzamt für jeden Entschädigungsempfänger zuzuleiten sind.
- Bejaht der Jugendhilfeausschuss grundsätzlich eine finanzielle Entschädigung, ist im zweiten Schritt eine Beschlussfassung über Art u. Umfang dieser Entschädigung erforderlich. Ein solcher Beschluss würde sich in einer Empfehlung an die Stadtvertretung für eine Satzungsänderung in § 7 Abs. 3 ausdrücken.
- Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass nach erfolgter Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss der Hauptausschuss die Sache im Wege einer Koordination od. eines eigenen Vorschlages an sich ziehen kann, z. B. um die Entschädigungsregelung für Beiräte zu ordnen; § 45 b Abs. 1 u. 3 GO.

Der Antrag des Kinder- u. Jugendbeirates v. 23.11.2009 verstößt in der vorliegenden Form gegen § 9 Abs. 1 EntSchVO. Es kann nur **entweder** eine monatliche od. anlassbezogene Aufwandsentschädigung **oder** Sitzungsgeld gewährt werden. Die Zahlung einer monatlichen Pauschale **und** von anlassbezogenem Sitzungsgeld ist rechtlich nicht zulässig.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung v. 28.01.2010 für eine Änderung von § 7 Abs. 3 der Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat (Entschädigungsregelung) folgende Beschlussempfehlung für die Stadtvertretung beschlossen:

- ein Sitzungsgeld in Höhe von 6,25 € für den Beiratsvorsitzenden bei nachgewiesener Sitzungsteilnahme
- ein Sitzungsgeld in Höhe von 3,75 € für die sonstigen Beiratsmitglieder bei nachgewiesener Sitzungsteilnahme.

Der Beschlussvorschlag für eine Neufassung von § 7 Abs. 3 der Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat ist als **Anlage 1** beigelegt. Der Protokollauszug über die Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses ist als **Anlage 2** beigelegt.

Die finanziellen Auswirkungen dieses Vorschlages belaufen sich auf rd. 3.300 € pro Jahr.

ANLAGEN